

Geschäftsordnung zu Landesmitgliederversammlungen

§ 1 Allgemeines

Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Landesmitgliederversammlungen (kurz LMV) der GRÜNEN JUGEND Hessen. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung entschieden. In dringlichen Fällen kann der Landesvorstand oder das Präsidium die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung entschieden. Über den Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

§ 3 Präsidium

- (1) Die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung wählen zu Beginn ein Präsidium, welches vom Landesvorstand vorgeschlagen wird.
- (2) In das Präsidium müssen mindestens zur Hälfte FINTA*-Personen gewählt werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (3) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen kann das Präsidium Helfer*innen bestimmen, die die Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.
- (4) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von FINTA*-Personen auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen während der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FINTA*-Personen kann die Diskussion auf Antrag durch ein FINTA*-Votum weitergeführt werden.
- (5) Das Präsidium schlägt der Versammlung bei entsprechenden Tagesordnungspunkten (kurz TOPs) eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei

verschiedene Einwürfe, eine Urne ist für Redebeiträge von FINTA*-Personen und eine Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FINTA*-Personen zuerst gezogen wird.

- (6) Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich unter Angabe von Name, Kreisverband sowie der Geschlechtsangabe beim Präsidium einzureichen.
- (7) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen dem Präsidium angehören.
- (8) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Landesmitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Landesmitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der Landesmitgliederversammlung ausschließen.
- (9) Personen aus dem Landesvorstand werden auf Vorschlag für die Beratung und Unterstützung des Präsidiums von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Diese führen jedoch nicht durch die Sitzung.

§4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.
- (3) Das Präsidium hat das Recht und auf Wunsch des*der Antragssteller*innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- (4) Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Landesmitgliederversammlung unverzüglich zu beenden bzw. bis zum nächsten Tag zu unterbrechen. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Landesvorstand.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur Landesmitgliederversammlung beigelegt.
- (2) Über die Tagesordnung entscheidet die Landesmitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder während der Landesmitgliederversammlung Änderungen an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen die absolute Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung.

§ 6 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt. Das Präsidium kann der Landesmitgliederversammlung eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung.
- (2) Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung das Rederecht gewährt werden.
- (3) Der Landesvorstand kann Personen (unabhängig ob Mitglied oder nicht), als Gastredener*innen oder für Grußworte das Wort erteilen. Sofern sich dagegen Widerspruch erhebt, entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die Personen reden dürfen.

§ 7 Redezeiten

Es gelten folgende Redezeiten:

- (1) Einbringung von Anträgen: 3 Minuten
- (2) Einbringung Satzungsänderungsanträge: 3 Minuten
- (3) Einbringung Änderungsantrag und Gegenrede Änderungsantrag: 2 Minuten
- (4) Offene Debatte: 3 Minuten
- (5) Gegenrede Antrag, Satzungsänderungsantrag: 3 Minuten
- (6) Gastrede: 6 Minuten
- (7) GO-Antrag und Gegenrede GO-Antrag: 1 Minute
- (8) Bewerbung Sprecher*innen: 5 Minuten
- (9) Bewerbung alle weiten Posten: 3 Minuten
- (10) Bewerbung Votum: 10 Minuten
- (11) Beantwortung Fragen: Pro Frage 1 Minute, aufaddiert

Abweichungen der genannten Zeiten sowie weitere Redezeiten können vom Präsidium vorgeschlagen werden. Sofern sich Widerspruch erhebt, entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.

- (2) Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können **u. a.** sein:
 - Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - Antrag auf Ende der Debatte,
 - Antrag auf geheime Abstimmung,
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - Antrag auf Auszeit (Pause),
 - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
 - Antrag auf eine FINTA*-Vollversammlung,
 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
 - Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten Antrag.
- (4) Die*der Antragsteller*in begründen ihren*seinen Antrag. Danach wird eine Gegenrede zugelassen, die auch formal erfolgen kann. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Bei einem GO-Antrag auf geheime Abstimmung reicht es, wenn 10% der anwesenden Mitglieder mit „Ja“ votieren. Bei Anträgen, die FINTA*-Personen betreffen, haben nur diese Personen das Recht, abzustimmen.
- (6) Bei einem GO-Antrag auf Einberufung einer FINTA*-Vollversammlung dürfen nur FINTA*-Personen abstimmen. Es reicht eine Zustimmung von 10 % der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (3) Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hessen, welche eine Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung beschließt und ändert.
- (4) Abstimmungen können schriftlich, offen, über ein Onlinetool digital oder per Televoting stattfinden. Bei einer Abstimmung die mithilfe eines Onlinetools oder per Televoting stattfindet, wird zu Beginn der Landesmitgliederversammlung eine Probeabstimmung abgehalten, bei der das System von allen Mitgliedern ausgetestet wird und mögliche Probleme behoben werden können.

- (5) Nach der Landesmitgliederversammlung werden alle Abstimmungsergebnisse gespeichert und gemäß der Satzung archiviert.

§ 10 Wahlen

- (1) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (2) Im Anschluss an die Vorstellungen werden maximal sechs Fragen (quotiert) zugelassen.
- (3) Bei digitalen Landesmitgliederversammlungen benötigen Wahlen im Nachgang die Bestätigung per Brief- oder Urnenwahl. Hierzu hat der Landesvorstand zur Landesmitgliederversammlung ein Verfahren vorzulegen und bei der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung abzustimmen.

§ 11 Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können, spätestens jedoch mit Ende der Antragsfrist.
- (2) Die Antragsberechtigung ist in der Satzung geregelt.
- (3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge müssen in gendergerechter Form gestellt werden, das heißt, es müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.
- (5) Nach Ende der Antragsfrist besteht die Möglichkeit, jederzeit, auch während der laufenden Landesmitgliederversammlung, Dringlichkeitsanträge zu stellen. Diese müssen vor Beginn der Debatte von der Versammlung als dringlich bestätigt werden. Hierbei gibt es eine Pro- und eine Kontrarede à zwei Minuten. Sofern die Dringlichkeit nicht angenommen wird, wird der Antrag nach Absprache mit den Antragssteller*innen bei der nächsten Landesmitgliederversammlung erneut in gleicher Fassung gestellt. Wenn die Dringlichkeit bestätigt ist, wird der Antrag nach allen fristgerecht eingereichten Anträgen debattiert. Änderungsanträge sind hierbei bis zum Beginn des TOPs, in dem der Antrag debattiert wird, möglich.
- (6) Änderungsanträge können von den Antragssteller*innen übernommen oder modifiziert übernommen werden. In diesem Fall hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine offene Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

§ 12 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit nächsthöherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung geändert.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hessen am 06.11.2021 in Frankfurt am Main in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.